

**Verordnung  
über die Gewährung von Bürgschaften im  
Zusammenhang mit den Auswirkungen des  
Coronavirus  
(Bürgschaftsnotverordnung)**

vom 24. März 2020<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

**I. ALLGEMEINES**

**§ 1 Zweck, Gegenstand**

<sup>1</sup> Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation für die Unternehmen im Kanton Nidwalden startet der Kanton ein Programm zur Gewährung von Bürgschaften.

<sup>2</sup> Das Programm ist subsidiär zu jenem des Bundes und zeitlich befristet.

<sup>3</sup> Diese Verordnung erleichtert Kreditvergaben an die Nidwaldner Wirtschaft.

**§ 2 Verfahren**

<sup>1</sup> Kreditgesuche sind von den Gesuchstellenden mit den erforderlichen Unterlagen bei den jeweiligen Banken mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Kanton Nidwalden einzureichen; diese haben die Unterlagen und die Voraussetzungen gemäss § 3 zu prüfen.

<sup>2</sup> Die kreditgebenden Banken haben dem Kanton ein entsprechendes Bürgschaftsgesuch einzureichen.

<sup>3</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion prüft die eingegangenen Bürgschaftsgesuche der Banken und unterzeichnet die einzelnen Bürgschaftsverträge.

## II. BÜRGSCHAFTEN

### § 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Krediten

<sup>1</sup> Die Gewährung eines Kredits mit Absicherung durch eine Bürgschaft des Kantons setzt voraus, dass die oder der Kreditnehmende:

1. einen Geschäftsbetrieb im Kanton Nidwalden hat;
2. ursächlich durch den Ausbruch des Coronavirus und dessen Auswirkungen in einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass geraten ist;
3. ohne Ausbruch des Coronavirus finanziell überlebensfähig wäre;
4. den benötigten Betrag zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses bis sechs Monate ab Gesuchseinreichung mit anderen Krediten mit staatlichen Garantien oder Bürgschaften nicht vollständig abzudecken vermag.

<sup>2</sup> Die Kredite dürfen mit höchstens 1 Prozent verzinst werden.

<sup>3</sup> Es sind separate Kreditverträge abzuschliessen.

<sup>4</sup> Die Bank trägt das Risiko für den vom Kanton nicht verbürgten Teil des Kredits selber.

### § 4 Eckwerte der einzelnen Bürgschaften 1. allgemein

<sup>1</sup> Die Bürgschaft wird in der Form einer einfachen Bürgschaft gemäss Art. 495 OR<sup>2</sup> gewährt.

<sup>2</sup> Wird der Kanton durch eine kreditgebende Bank aufgrund der Bürgschaft in Anspruch genommen, kann der Regierungsrat bei Vorliegen sachlicher Gründe auf Einreden gemäss Art. 495 ff. OR verzichten.

<sup>3</sup> Die Laufzeit der Bürgschaft ist nicht länger als fünf Jahre.

<sup>4</sup> Der Kanton stellt die Bürgschaft unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>5</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bürgschaft.

### § 5 2. Höhe

<sup>1</sup> Die Bürgschaft deckt maximal 85% der Kreditsumme, die für die Überbrückung des Liquiditätsengpasses bis sechs Monate ab Gesuchseinreichung notwendig und nicht bereits durch andere Kredite mit staatlichen Garantien oder Bürgschaften abgedeckt ist.

<sup>2</sup> Zinsen und Nebenkosten sind von der Bürgschaft ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Die einzelne Bürgschaft darf den Höchstbetrag von 1 Mio. Franken nicht übersteigen.

## **§ 6 Begrenzung**

<sup>1</sup>Der Kanton gewährt insgesamt Bürgschaften bis höchstens 17 Mio. Franken.

<sup>2</sup>Für die Reihenfolge zur Gewährung der Bürgschaften ist der Zeitpunkt der Einreichung des ordnungsgemässen Gesuchs massgebend.

## **§ 7 Rahmenvertrag mit Kreditgebenden**

<sup>1</sup>Ein Rahmenvertrag zwischen den kreditgebenden Banken und dem Kanton regelt die Einzelheiten, die gesetzlich nicht geregelt sind.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat schliesst den Rahmenvertrag ab.

## **§ 8 Einreichung von Gesuchen**

Gesuche um Gewährung von Bürgschaften können im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. Juli 2020 eingereicht werden.

## **§ 9 Berichterstattung**

<sup>1</sup>Die kreditgebenden Banken haben dem Kanton jährlich zu Stand und Ausfallrisiko des mit der Bürgschaft gesicherten Kredits Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup>Der Rahmenvertrag regelt die Einzelheiten zur Informationspflicht.

# **III. SCHLUSSBESTIMMUNG**

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Notverordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft; sie wird ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

<sup>2</sup>Die Notverordnung gilt bis am 1. September 2020.

<sup>3</sup>Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

Stans, 24. März 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Alfred Bossard*

Landschreiber

*Armin Eberli*

---

<sup>1</sup> A 2020 ... und [Internetlink]

<sup>2</sup> SR 220